HRK Hochschulrektorenkonferenz
Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident
Prof. Dr. Walter Rosenthal

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Kontakt:
T: 030 206292-214
praesident@hrk.de

Zeichen:

Betreff: Verbändebeteiligung zum RefE eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie und zur Änderung weiterer Vorschriften (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG)
hier: Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz

23.11.2026

I. Hintergrund

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Derzeit gehören ihr 272 Mitgliedshochschulen an, an denen rund 90 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser breiten Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum der gemeinsamen Meinungsbildung der Hochschulen. Sie befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, insbesondere mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance.

II. Gesamtbewertung

Die HRK begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die hochschulische Qualifizierung in der Physiotherapie dauerhaft im Berufsrecht verankert und damit die langjährige Modellphase beendet. Die vorgesehene hochschulische Ausbildung und die erweiterten Kompetenzen können dazu beitragen,

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auf komplexe Versorgungsaufgaben vorzubereiten und die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Berufsfeldes zu stärken.

Der Entwurf schafft damit eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Physiotherapie. Er sichert jedoch die Voraussetzungen für den Aufbau und den dauerhaften Betrieb hochschulischer Studiengänge noch nicht hinreichend. Insbesondere Finanzierung, Vergütung der Studierenden und die akademische Gesamtverantwortung der Hochschulen müssen im weiteren Verfahren verlässlich geregelt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die für die Hochschulen besonders relevanten Aspekte des Referentenentwurfs.

III. Grundsätzliches

Die Teilakademisierung schafft zwei parallele Qualifizierungswege. Damit sich der hochschulische Weg nachhaltig entwickeln kann, müssen beide Wege unter fairen und verlässlichen Rahmenbedingungen angeboten werden. Eine gesetzliche Verankerung allein genügt nicht, wenn Hochschulen die erforderlichen Studienplätze, personellen Kapazitäten und Praxisstrukturen nicht aufbauen können oder Studierende während des Studiums finanziell deutlich schlechter gestellt sind.

Die HRK unterstützt die Akademisierung dort, wo komplexe Versorgungsanforderungen und die Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung sie erfordern. Die Entwicklung der Studienangebote sollte sich an den jeweiligen Kompetenzanforderungen und dem Beitrag zur Versorgungsqualität orientieren. Eine starre bundesweite Akademisierungsquote ist hierfür kein geeigneter Maßstab.

Die Reform muss außerdem die Entwicklung der Physiotherapie als wissenschaftliche Disziplin ermöglichen. Dazu gehören verlässliche Wege vom Bachelor in konsekutive Masterstudiengänge und zur Promotion, ausreichend ausgestattete Professuren und wissenschaftliche Stellen sowie Forschungsstrukturen. Die erweiterten Kompetenzen hochschulisch qualifizierter Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten müssen sich auch in den beruflichen Einsatzprofilen und den sozialrechtlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung abbilden.

IV. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 - Dauerhafte Verankerung der hochschulischen Ausbildung

Die HRK begrüßt die dauerhafte gesetzliche Verankerung der hochschulischen Physiotherapieausbildung und die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen. Die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen schafft eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung physiotherapeutischer Versorgung. Damit diese Befugnisse im Berufsalltag wirksam werden, müssen die berufsrechtlichen Regelungen mit den sozialrechtlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die weitere Entwicklung des Direktzugangs und die Möglichkeiten hochschulisch qualifizierter Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, ihre Kompetenzen in der Versorgung einzusetzen.

2. Zu §§ 29 und 61 PhyThG-E - Vergütung der Studierenden

Der Entwurf sieht für die berufsfachschulische Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung vor, die ab dem 1. Januar 2029 verpflichtend gezahlt werden soll. Für Studierende der Physiotherapie ist keine entsprechende Vergütung vorgesehen. Zugleich gelten Studierende nach § 61 PhyThG-E für die gesamte Dauer des Studiums als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der verantwortlichen Praxiseinrichtung und absolvieren einen umfangreichen berufspraktischen Teil. Ohne Vergütungsanspruch droht eine finanzielle Ungleichbehandlung, die den hochschulischen Qualifizierungsweg für Studieninteressierte weniger attraktiv macht.

Die HRK spricht sich daher für einen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Studierenden während der hochschulischen Ausbildung einschließlich der Praxisanteile aus. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen und weitere beteiligte Einrichtungen müssen die dafür erforderlichen Mittel verlässlich refinanziert erhalten. Die Vergütungsregelung sollte mit den Erstattungswegen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch abgestimmt werden.

3. Zu §§ 47 bis 50 PhyThG-E - Gesamtverantwortung und Qualität des Studiums

Die Verantwortung für Konzeption, Durchführung, Evaluation und Akkreditierung des Studiengangs einschließlich seiner Praxisanteile muss bei der gradverleihenden Hochschule liegen. Die HRK hat dies bereits in ihrer Entschließung zu primärqualifizierenden Studiengängen in Pflege-, Therapie- und Hebammenwissenschaften vom 14. November 2017 festgehalten. Die Hochschule muss Curriculum, Lernziele, Prüfungen, Qualitätssicherung und die inhaltliche sowie zeitliche Verzahnung von Hochschul- und Praxisphasen verbindlich steuern können.

§ 48 PhyThG-E ermöglicht, praktische Lehrveranstaltungen und die Praxisbegleitung auf Berufsfachschulen zu übertragen. Kooperationen können zur Nutzung vorhandener Expertise beitragen. Sie dürfen jedoch die akademische Verantwortung der Hochschule nicht relativieren. Eine Übertragung sollte auf klar bestimmte Lehrformate begrenzt und so ausgestaltet werden, dass die Hochschule die akademischen Standards und die Qualität des gesamten Studiums sichert.

Auch die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden müssen dem wissenschaftlichen Anspruch der hochschulischen Ausbildung entsprechen. Abweichende Länderregelungen bis zum Jahr 2036 sollten mit einem finanzierten, gestuften Konzept zur Qualifizierung und Personalentwicklung verbunden werden.

4. Zu § 39 PhyThG-E und zur Studien- und Prüfungsverordnung - Studienstruktur

Die gesetzlichen Vorgaben zu Dauer, Gesamtumfang und Praxisanteilen müssen fachlich nachvollziehbar begründet sein und zugleich genügend Spielraum für wissenschaftliche Profilbildung und unterschiedliche Versorgungsschwerpunkte lassen. Der Entwurf sieht mindestens 5 400 Stunden vor, darunter mindestens 3 100 Stunden im hochschulischen Teil und 2 200 Stunden im berufspraktischen Teil. Bei der weiteren Ausgestaltung sind hochschulische Praxisbegleitung, Skills-Labs, Simulation, angeleitete Praxis und Reflexion angemessen zu berücksichtigen.

Die Studien- und Prüfungsverordnung ist für die Planung und Akkreditierung der Studiengänge zentral. Sie muss rechtzeitig vor dem Start der Ausbildung nach neuem Recht vorliegen und gemeinsam mit den Hochschulen so ausgestaltet werden, dass die gesetzlichen Vorgaben mit modularen

Studienstrukturen vereinbar sind. Die nationale Studienstruktur sollte zudem die europäische Anschlussfähigkeit sichern. Der von der Europäischen Kommission am 15. September 2026 angenommene Entwurf einer delegierten Richtlinie zur Einführung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens sieht für die automatische Anerkennung im Rahmen dieses Rahmens mindestens 240 ECTS vor; das europäische Verfahren ist zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht abgeschlossen. Anschlusswege in weiterführende Studiengänge sollten deshalb von Beginn an mitgedacht werden.

5. Zu den Artikeln 5 und 6 - Finanzierung des gesamten Studienmodells

Die im Entwurf vorgesehene Finanzierungssystematik erfasst vor allem Kosten der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Studienteils. Sie sichert nicht automatisch die Kosten der Hochschullehre, der Praxisbegleitung durch Hochschullehrende, der nach § 48 PhyThG-E übertragenen Lehrveranstaltungen, der Akkreditierung und der erforderlichen Infrastruktur. Der Entwurf beziffert den Finanzbedarf für den Aufbau und den dauerhaften Betrieb der Hochschulangebote zudem nicht; die Aufwendungen hängen nach seiner Begründung von der Zahl der eingerichteten und genutzten Studienplätze ab.

Bund und Länder sollten deshalb gemeinsam mit den Hochschulen ein bedarfsgerechtes Ausbau- und Finanzierungskonzept vorlegen. Es muss Studienplätze, Personal, Infrastruktur, Praxisbegleitung, Akkreditierung und die Finanzierung der auslaufenden Modellstudiengänge sowie der Übergangskohorten einbeziehen. Die erforderlichen Mittel müssen verlässlich und dauerhaft zur Verfügung stehen.

6. Zu Übergangsregelungen und Evaluation

Für die Umstellung auf die neuen Studiengänge benötigen Hochschulen und Praxiseinrichtungen einen verlässlichen Zeitplan. Die Studien- und Prüfungsverordnung muss mit ausreichendem Vorlauf vorliegen. Die Finanzierung bereits begonnener Kohorten und auslaufender Modellstudiengänge ist bis zum Abschluss sicherzustellen.

Die Evaluation sollte neben der Attraktivität der Berufe auch den Aufbau und die Qualität der Studienangebote, Studienplatzauslastung und -verteilung, Studienerfolg, Berufseinmündung, Kompetenznutzung, Versorgungsqualität und Kosten untersuchen. Sie sollte unabhängig und ausreichend finanziert

erfolgen. Ihre Ergebnisse müssen genutzt werden, um die Regelungen bei Bedarf anzupassen und die Studienangebote auf belastbarer Grundlage weiterzuentwickeln.